

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung  
Kaiserslautern  
Lauterstr. 8  
  
67657 Kaiserslautern  
  
Bewilligungsbehörde

Landstuhl, 16. Oktober 2020  
Ort, Datum

## Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“; Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen ◀

### 1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Verbandsgemeinde

Ortsgemeinde/Stadt

Name

Ortsgemeinde Kindsbach

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)

Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Auskunft erteilt

Frau Schirra

Telefonnummer

06371 / 83 - 159

Gemeidekennziffer

335 018 05

Datum des Vertrages

30.05.2012 / 10.07.2017

Beitritt zum

01. Januar 2012

Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag

378.294,00 EUR

Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag

19.737,00 EUR

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag

6.579,00 EUR

Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)

15.789,60 EUR

### 2. Stand der Liquiditätskredite gemäß 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (das Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tats. Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2018	267.768,00 EUR	548.409,00 EUR	15.789,60 EUR	0,00 EUR
Nachweisjahr 31.12.2019	251.978,00 EUR	387.256,00 EUR	15.789,60 EUR	0,00 EUR

### 3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

	ja	nein	Bemerkungen
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vorläufige Jahresergebnisse 2018 und 2019
weitere Anlagen (z.B. Nachweis/ Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. **Zahlenmäßiger Nachweis** (sofern mehr als 20 Konsolidierungsmaßnahmen vertraglich festgehalten wurden, ist die Tabelle durch zusätzliche Zeilen zu ergänzen. Ggf. kann auch eine Tabelle nach diesem Muster als Anlage 1 dem Konsolidierungsnachweis beigefügt werden)

Lfd-Nr.	TFH	Buchungsstelle (Produkt / Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+) / weniger (-)
				ja	nein	teilw	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	
1	1	685100	Verkauf von zwei gemeindeeigenen Grundstücken im Sept. 2011	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6.579,00 €	11.293,33 €	+ 4.714,33 €
2				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
3				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
4				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
5				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
6				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
7				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
8				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
9				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
10				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
11				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
12				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
13				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
14				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
15				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
16				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
17				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
18				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
19				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
20				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
<b>Gesamt:</b>							<b>6.579,00 €</b>	<b>11.293,33 €</b>	<b>+ 4.714,33 €</b>

	<b>Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)</b>	11.293,33 €
(+)	<b>Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))</b>	+ 33.000,31 €
(=)	<b>anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag</b>	44.293,64 €
(-)	<b>Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)</b>	6.579,00 €
(=)	<b>Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)</b>	<b>37.714,64 €</b>

**5. Bestätigung**

Es wird bestätigt, dass

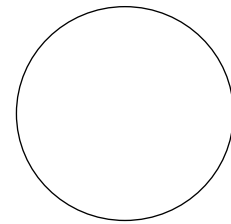
- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. dem vom Verbandsgemeinde-/Ortsgemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschluss (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur ein „vorläufiger“ Jahresabschluss vorlag, wird die Übereinstimmung der Angaben mit dem festgestellten Jahresabschluss unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinde-/Ortsgemeinde-/Stadtrat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Landstuhl, 16. Oktober 2020

Ort, Datum

(Dr. Degenhardt)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters



\_\_\_\_\_  
Dienstseigel

**Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!**

**6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> keine Beanstandungen | <input type="checkbox"/> die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen |
|---|--|

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> nichts weiteres veranlasst | <input type="checkbox"/> folgendes veranlasst |
|---|---|

Dienststelle  
Kreisverwaltung  
Kaiserslautern  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

\_\_\_\_\_  
Kaiserslautern,  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	378.294	362.505	346.715	330.926	315.136	299.347	283.557	267.768	251.978	236.189	220.399	204.610	188.820	173.031	157.241	141.452
Ist-Größe	378.294	522.242	667.492	691.896	895.410	944.902	444.575	548.409	387.256							

**Konsolidierungspfad der Gemeinde Kindsbach im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro**



## Berechnung der Liquiditätskreditbestände für den KEF RLP

### OG Kindsbach

Maßgeblicher Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009:

378.294 €

Jahr	FH 26 / F 23	FH 46*	Freie Finanzspitze	Endstand
2010	-134.076 €	92.468 €	-226.544 €	604.838 €
2011	303.583 €	94.752 €	208.831 €	396.007 €
2012	-26.346 €	99.889 €	-126.234 €	522.242 €
2013	-38.389 €	106.862 €	-145.251 €	667.492 €
2014	56.625 €	81.028 €	-24.403 €	691.896 €
2015	-80.230 €	123.285 €	-203.515 €	895.410 €
2016	29.166 €	78.658 €	-49.491 €	944.902 €
2017	566.770 €	66.443 €	500.327 €	444.575 €
2018	-19.484 €	84.350 €	-103.834 €	548.409 €
2019	261.538 €	100.386 €	161.153 €	387.256 €

\* ohne Umschuldungen

2012: 124.600,00 €

2017: 246.041,70 €

= bereinigt um die ordentl. Einzahlungen aus Vermögensveräußerungserlösen im Zusammenhang mit der Finanzierung des neuen Dorfgemeinschaftshauses

Schirra

16.10.2020

## **Begründung für die Nichterreicherung der Mindest-Nettotilgung**

Die Ortsgemeinden sind die Keimzellen der Demokratie in unserem Land. Um in den Ortsgemeinden das große ehrenamtliche Engagement und die Bürgernähe in der Zukunft zu erhalten, ist es erforderlich, dass auch freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung umsetzbar sind. Dies erfordert eine finanzielle Mindestausstattung der Ortsgemeinden.

In Hessen hat der dortige Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21.05.2013 festgestellt, dass die Gemeinden einen aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht abgeleiteten verfassungsrechtlichen Anspruch gegen das Land auf angemessene Finanzausstattung haben.

Unabhängig von seiner Finanzkraft habe das Land den Gemeinden den erforderlichen Mindestbedarf zu gewähren, wobei dieser auch Mittel für freiwillige Leistungen zu enthalten habe.

In Rheinland-Pfalz ist die Forderung des Verfassungsgerichtshofs vom 14.02.2012, nämlich durch ein neues Finanzausgleichsgesetz eine Verbesserung der kommunalen Finanzsituation auf allen Ebenen zu schaffen, nicht erfüllt worden. Aus Sicht des GStB ist festzustellen:

- Die Finanzausgleichsmasse wurde lediglich um 50 Mio. Euro aufgestockt. Die geschätzte strukturelle Lücke in den Kommunalfinzen liegt demgegenüber bei 900 Mio. Euro.
- Der Finanzausgleich wird weiter mit systemfremden Belastungen befrachtet (Wohngeld, Bezirksverband Pfalz, Landesforsten u.a.m.). Die Aufstockung um 50 Mio. Euro wird auf diesem Wege bereits weitergehend wieder aufgezehrt.
- Die Kommunen haben über die Anhebung der Realsteuersätze bereits einen deutlich größeren eigenen Beitrag geleistet, geschätzt über 100 Mio. Euro.

Die Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs hat, wie Modellrechnungen eindeutig belegen, zur Folge, dass die Ortsgemeinden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Umlagelasten in fast allen Fällen schlechter gestellt sind als vorher. Im Ergebnis bewirkt das neue Gesetz eine Umverteilung zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die dramatischen Finanzprobleme der Kommunen im Land werden demgemäß nur zwischen den Ebenen verschoben.

Aber gerade auch für die Ebene der Ortsgemeinden mit unverändert hoher Umlagenbelastung muss die Reform des kommunalen Finanzausgleichs im Ergebnis zu

Verbesserungen führen. Die Landesregierung hat bei der Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs die Ebene der Ortsgemeinden deutlich vernachlässigt. Dies ist aus Sicht der Ortsgemeinde Kindsbach nicht akzeptabel.

Die Ortsgemeinde Kindsbach ist dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz zum 01.01.2012 beigetreten.

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Standes der Kredite zur Liquiditätssicherung war der Stand zum 31.12.2009 in Höhe von 378.294,00 €. Unberücksichtigt geblieben sind die bis zum 31.12.2011 aufgelaufenen Liquiditätskredite.

Die Ortsgemeinde Kindsbach konnte bis zum 31.12.2019 die Zielgröße von 251.978,00 € nicht erreichen.

Der Konsolidierungsbeitrag wurde im Jahr 2019 jedoch um weitere 4.714,33 € übertroffen, sodass insgesamt 37.714,64 € in das nächste Jahr übertragen werden können.